

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 256.040 vom 15. März 2023

A. 225.442/*Vbis*-216

In der Rechtssache: **QUADFLIEG** Luc,
Wahlmizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

die Gemeinde Kelmis,
vertreten durch ihr Gemeinderat,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 12. Juni 2018 digital eingereichten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung des „Beschluss[es] des Gemeinderates vom 16. April 2018 («Punkt 17 der Tagesordnung: Disziplinarverfahren gegen Herrn Luc Quadflieg - Festlegung der Disziplinarstrafe»), mit welchem Herrn Quadflieg, im Rahmen einer Disziplinarstrafe, zum 18. April 2018 von Amts wegen des Amtes entlassen wurde [...]“.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch den Entscheid Nr. 243.888 vom 5. März 2019 wird die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ausgesetzt.

Der Entscheid Nr. 244.009 vom 21. März 2019 berichtigt den Entscheid Nr. 243.888 vom 5. März 2019 (materieller Fehler in Bezug auf die Bezeichnung der Parteien).

Die Entscheide wurden den Parteien zugestellt.

Die beklagte Partei hat am 27. März 2019 einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Die Erwiderungs- und Replikschriftensätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Denis Delvax, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 11/4 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die klagende Partei hat einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Am 17. September 2019 hat Herr Denis Delvax, erster Auditor, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 14^{quinq}ies des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 hat die Kanzlei den Parteien mitgeteilt, dass die Kammer über die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Rechtsakts entscheiden wird, es sei denn, sie ersuchen um eine Anhörung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen.

Am 25. September 2019 hat die beklagte Partei dem Staatsrat eine Rücknahme des angefochtenen Aktes mitgeteilt.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts - Verlust des Klagegegenstands

Am 25. September 2019 hat die beklagte Partei dem Staatsrat einen Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2019 mitgeteilt, wonach „de[r] Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2018 [...], mit welchem Herr Quadflieg, im Rahmen einer Disziplinarstrafe, zum 18. April 2018 von Amtswegen (des Amtes) entlassen wurde, zurück[genommen ist] und durch eine angemessenere Disziplinarstrafe [ersetzt wird]“.

Beim Fehlen einer Nichtigkeitsklage gegen die Rücknahmeentscheidung, ist diese Rücknahme jetzt endgültig. Dadurch ist die Klage gegenstandslos geworden.

IV. Kosten und Verfahrensentschädigung

Aufgrund der Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts sind die Kosten zu Lasten der beklagten Partei zu legen.

Die klagende Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 840 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 840 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 440 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 15. März 2023 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams